

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
	ab 5.000 Personen nur 50% der zugelassenen Kapazität (max. 25.000 Personen) oder 2G-Optionsmodell ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung		
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) in geschlossenen Räumen	Maskenpflicht, 3G-Nachweis. Bei 2G-Option keine Maskenpflicht, keine Beschränkung der Kapazität und Personenzahl	Maskenpflicht, 3G-Nachweis nur mit PCR-Test	Maskenpflicht, 2G-Nachweis
Veranstaltung (Probe, Konzert, Vereinsfeier, Mitgliederversammlung) im Freien	über 5.000 bzw. bei Nichteinhaltung des Mindestabstands: Maskenpflicht, 3G-Nachweis. Bei 2G-Option keine Maskenpflicht, keine Beschränkung der Kapazität und Personenzahl	Maskenpflicht, 3G-Nachweis	Maskenpflicht, 2G-Nachweis
Unterricht	Mindestabstand 2m (entfällt bei 2G-Optionsmodell), 3G-Nachweis in geschlossenen Räumen	Mindestabstand 2m, 3G-Nachweis mit PCR-Test in geschlossenen Räumen, im Freien reicht auch ein Antigen-Test	Mindestabstand 2m, 2G-Nachweis
Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften	ohne Beschränkung	1 Haushalt plus 5 Personen, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u.	1 Haushalt plus 1 Person, Ausnahmen: u.a. geimpfte, genesene Personen s.u.

Maskenpflicht:

- Innerhalb geschlossener Räume muss grundsätzlich (auch am Platz) eine medizinische Maske getragen werden (Ausnahme: 2G-Optionsmodell in der Basisstufe).
- Im Freien besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann und bei Veranstaltungen ab 5.000 Besuchern (Ausnahme: 2G-Optionsmodell in der Basisstufe).
- Während des musikalischen und darstellerischen Vortrages bei Vorstellungen und Proben gilt eine Ausnahme vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Mitwirkenden.

Abstand:

- Bei Proben, Veranstaltungen und Versammlungen entfallen alle Abstandspflichten. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z.B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z.B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) kann der Chor Abstände eigenständig definieren.
- Wenn es die räumliche Situation zulässt, ist weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern zu empfehlen. Können die räumlichen Abstände aufgrund der räumlichen Situation nicht eingehalten werden, ist es umso wichtiger, dass die Zugangskontrolle sowie das Lüftungskonzept konsequent umgesetzt werden. Am sichersten ist die Situation, wenn alle Sänger 2G (geimpft/genesen) erfüllen.
- Beim Gesangsunterricht (auch bei musikalischer Früherziehung) gilt das Abstandsgebot von 2 Metern in alle Richtungen (Ausnahme: 2G-Optionsmodell in der Basisstufe).

Geimpft/genesen/getestet:

- Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene, asymptomatische Personen.
- Asymptomatische Schüler/-innen gelten während der Schulzeit als getestet (Schülerausweis o.ä.), ebenso asymptomatische Kinder bis einschließlich 5 Jahre (oder noch nicht eingeschult).
- Beim 2G-Optionsmodell gibt es kein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, müssen einen negativen Antigentest vorlegen. Ebenso ausgenommen vom Zutrittsverbot sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, für die es keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt. Dazu zählen auch noch Schwangere und Stillende, da es hier erst [seit dem 10. September 2021](#) eine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt.
- Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden bei den Kontaktbeschränkungen in der Warn- und Alarmstufe nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.
- Die für die Proben in der Basisstufe (bzw. Warnstufe im Freien) benötigten negativen Coronatestbescheinigungen können auch direkt vor Ort in Form einer überwachten Selbsttestung bescheinigt werden. Diese gelten ab sofort **nur** noch für die jeweilige Veranstaltung/Probe/etc.
- Seit 11. Oktober können sich Bürgerinnen und Bürger nicht mehr kostenlos testen lassen. Ausnahmen gibt es für Personen, die nicht geimpft werden können und für die keine allgemeine Impfeempfehlung vorliegt, Kinder bis 12 Jahre, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (bis zum 31. Dezember 2021).

Allgemeine Grundsätze:

- Beschäftigte und sonstige Mitwirkende der Veranstaltung zählen nicht als Besucher und werden daher bei der Berechnung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Geimpfte und Genesene werden mitgezählt. Bei der Personenzahl sind auch die räumlichen Gegebenheiten zu beachten.
- Der Schwäbische Chorverband ruft seine Mitglieder auf, Impfangebote wahrzunehmen und sich weiterhin vorsichtig und verantwortungsbewusst zu verhalten.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen, in Quarantäne sind oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, ist die Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen, Proben etc. grundsätzlich untersagt.